

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 31 (1915)

Heft: 36

Artikel: St. Gallisches Baupolizeirecht

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-580893>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

daß die Konzession nun in diesem Sinne abgeändert wird.

Wie die bundesrätliche Botschaft ausführt, wird die Bahn demnächst mit den Bauarbeiten beginnen können, da die Finanzierung seitens des Staates und der Gemeinden nun durchgeführt ist.

Bauliches aus Glarus. Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung vom 19. Dezember ein Projekt für die Errichtung eines städtischen offenen Schwimmbades mit einem Kostenvorschlag von 58,000 Fr.

Bauliches aus Freiburg. Der Große Rat bewilligte einen Kredit von 3,400,000 Fr. zur Erweiterung der Irrenanstalt in Massens.

Die Bauarbeiten an der neuen Hauensteinlinie sind nun in das letzte Stadium eingetreten und mit lebhaftem Interesse wird von der Bevölkerung der Fortgang der Arbeiten verfolgt. Man ist zum Teil verwundert, daß man mit verhältnismäßig wenig Arbeitskräften die Arbeit bewältigen möchte. Die gegenwärtige Hauptarbeit seit einiger Zeit ist die Legung der Geleise, welche Arbeit auf der Strecke Sissach—Gelterkinden bereits vollendet ist. Es wurden schon Probefahrten vorgenommen mit Zügen für die Materialbeförderung auf der ganzen neuen Strecke. Die Unternehmungsfirma Berger-Berlin läßt bereits ihre Maschinen und Arbeitsmaterial auf dem neuen Normalgeleise nach Olten befördern, und an den Hauptbaustellen der Tunnelunternehmung bei Tecknau haben bereits die Aufräumungsarbeiten begonnen. Die aufgestellten und zum Teil sehr hohen Böschungen verursachen durch ständige Auffüllung immer noch Nacharbeiten und ebenso wird noch am zweiten Hauptgeleise auf der Strecke Sissach—Gelterkinden gearbeitet.

Soweit es sich bis jetzt übersehen läßt, wird der Bahnhof Gelterkinden fünf Geleisepaare erhalten, mit deren Erstellung und Legung zurzeit eine Anzahl Arbeiter beschäftigt sind. Die Unterlage-Schottersteine werden aus dem naheliegenden Steinbruch Klenberg herbeigeht und zwar auf elektrisch betriebenen Rollwägelchen. Mit der Fertigstellung der Geleiseunterlagen geht zugleich die Erstellung der Zufahrtsstraßen zum Bahnhof Gelterkinden. Der Bahnhof Gelterkinden erhält einen großen Militärarmpfen, der viel Materialzufuhr und Arbeit erhält. Das Stationsgebäude ist nun im Rohbau vollendet und erhält seine Innenausstattung, an welcher gegenwärtig gearbeitet wird. Das Restaurationsgebäude dagegen ist nahezu vollendet und hat bereits seinen Wirtschaftsbetrieb eröffnen können. Bald sind auf dem Gelterkinden Bahnhof auch die recht geräumigen Perronanlagen fertig erstellt.

Soweit man auf der Strecke Sissach—Tecknau bei seiner Wanderung beobachten konnte, sind bereits einige Strecken der neuen Linie mit einer Einfriedigung versehen; auffallen muß dem Wanderer auch, daß die vorgesehenen Haltestellen Räumlingen und Bücken nordwärts des Tunnels noch nicht erstellt sind, aber auch auf der Südseite bei Trimbach sind dafür noch keine Anstalten getroffen worden.

Das Tagesgespräch der Bevölkerung, die zunächst am neuen Hauensteintunnel interessiert ist, dreht sich um den Zeitpunkt der Betriebseröffnung. Während einzelne mit aller Bestimmtheit an die Betriebseröffnung aufs Neujahr 1916 glauben, halten dies andere wiederum mit Hinblick auf die Rückständigkeit eines Teiles der Arbeiten nicht für möglich.

Bahnhofsumbauten in Weinfelden (Thurgau). Eine Abordnung des Gemeinderates, bestehend aus Herrn Gemeindeamann Bornhauser und Herrn Gemeinderat Keller hatte in St. Gallen eine Audienz bei der Kreisdirektion IV in Sachen der hiesigen Bahnhofsverhältnisse. Die Vertreter der Kreisdirektion hatten die Begehren

Wetnsfeldens auf Sanierung der Uebstände auf dem hiesigen Bahnhof als vollständig berechtigt und werden ihr Möglichstes tun, daß der nötige Kredit für Verbreiterung der bestehenden Unterführung nebst einem östlichen und westlichen Aufstieg zum Perron der Mittelhurgaubahn bewilligt wird. Für diesen ist eine Bedachung vorgesehen. Durch Verlegung der Geleise südwärts um mindestens 60 cm wird der Perron beim Aufnahmgebäude erheblich entlastet. Auf die vom Gemeinderat und der Verkehrs-Kommission postulierte separate Unterführung zum Mittelperron muß aus technischen Gründen und wegen der allzu großen Kosten verzichtet werden. Die Kosten der Umbauten, wie sie die Kreisdirektion IV gegenüber der Abordnung des Gemeinderates zu befürworten in Aussicht stellte, werden auf zirka 60—70,000 Fr. berechnet. Sie sollen auf zwei Jahre verteilt werden.

St. Gallisches Baupolizeirecht.

(Korresp.)

Die früher in Aussicht gestellte, umfangreiche Arbeit von Herrn Dr. jur. J. Elfer, Sekretär des Baubepartementes des Kant. St. Gallen, ist letzter Tage erschienen, als Buch von 234 Seiten. Diese Veröffentlichung enthält so wertvolle Winke für die Behörden und Privaten, daß in Nachstehendem einige Auszüge zur allgemeinen Kenntnis gebracht werden sollen:

Über die Gesichtspunkte, unter denen die Arbeit verfaßt wurde, gibt das Vorwort wohl die beste Wegleitung:

„Die vorliegende, systematische Darstellung des zurzeit im Kanton St. Gallen geltenden Baupolizeirechts ist aus der Praxis und vornehmlich für die Praxis geschrieben. Sie will hauptsächlich den Rechtszustand wiedergeben, wie er heute im Kanton St. Gallen besteht. Theoretische Betrachtungen und Hinweise auf die einschlägige Literatur haben daher nur in geringem Maße Aufnahme gefunden. Dies geschah namentlich auch deshalb, weil die Arbeit dazu bestimmt ist, nicht nur dem Juristen, sondern noch in vermehrtem Maße auch den Gemeindebehörden und dem bauenden Publikum ein Wegweiser in der konkreten Rechtsmaterie zu sein. Dies erforderte, daß auf eine möglichste Gemeinverständlichkeit bedacht genommen wurde. Inbessenen konnten natürlicherweise mitunter theoretische Erörterungen nicht vermieden werden. Der uns vorgenommenen Aufgabe entsprechend mußte in erster Linie auch die Rechtsprechung des Regierungsrates in weitgehendster Weise mitberücksichtigt werden.“

Anlaß zu dieser Arbeit ergab vor allem der Umstand, daß das st. gallische Baupolizeirecht nicht kodifiziert, sondern in den verschiedensten kantonalen und namentlich lokalen Erlassen enthalten ist und zu einem nicht kleinen Teile bloß in der Praxis der Administrativorgane zum Ausdruck kommt. Um eine möglichste Vollständigkeit in der Darstellung der für den Bauenden in Betracht kommenden Rechtsvorschriften zu erzielen, haben wir uns nicht gescheut, in mehrfacher Beziehung über den Rahmen, der im Titel dieser Abhandlung zum Ausdruck kommt, hinauszugehen. So werden auch die im Einführungsgezet (E. G.) zum Zivilgesetzbuch (Z. G. B.) enthaltenen privatrechtlichen Vorschriften baurechtlichen Inhalts (Wasser- und Bauangelegenheiten, nachbarrechtlichen Grenzabstand, Brandmauern, Gerüstrecht), sowie die baupolizeilichen Vorschriften der Bundesgesetzgebung (Fabrikbaupolizei, Dampfkessel und Dampfgefäße, Schlachthäuser) behandelt.

Weil die baupolizeilichen Vorschriften in den verschiedensten Erlassen des Bundes, der Kantone und der

Gemeinden zerstreut sind, herrscht sowohl beim recht suchenden Publikum, als teilweise auch bei den Gemeindebehörden ein oft fühlbarer Mangel an Kenntnissen über Inhalt, Wesen und Bedeutung derselben. Mit dem Wunsche, diese Arbeit möge dazu beitragen, den besagten Mangel zu einem wesentlichen Teile zu heben und damit auch die Anwendung der geltenden Vorschriften zu erleichtern, und im ganzen Kanton, sowohl bei Behörden als beim Publikum möglichst einheitlich zu gestalten, wird sie hienit der Öffentlichkeit übergeben.“

Der Verfasser sucht diese gesteckten Ziele durch Behandlung folgender Hauptfragen zu erreichen:

Einleitung.

1. Baupolizeirecht und Baurecht.
2. Die Grundlagen des Baupolizeirechtes.

I. Formelles Baupolizeirecht.

3. Die Baupolizeibehörden.
4. Verfahren bei der Aufstellung von Überbauungs- und Baulinienplänen.
5. Das Baugesuch und Einspracheverfahren.
6. Verfahren bei der Umlegung von Baugebiet und bei der Grenzregelung.
7. Folgen bei Nichtbeachtung baupolizeilicher Vorschriften.

II. Materielles Baupolizeirecht.

8. Helmschutz und Aesthetik.
Die Bebauung.
9. Baulinien- und Überbauungspläne.
10. Die Umlegung von Baugebiet und die Grenzregelung.
11. Die Bauzonenvorschriften.
12. Die Grenz- und Gebäudeabstandsvorschriften.
- Der Bau.
13. Das Baugrundstück.
14. Gebäudehöhe und Anzahl der Stockwerke.
15. Umfassungswände, Brandmauern und Dächer.
16. Der Innenaufbau.
17. Einzelne Räume.
18. Einrichtung zur Entfernung der Abwässer.
19. Vorkehrungen während der Bauausführung.

Schon diese Aufzählung beweist, daß die Arbeit von Dr. D. Elser sich nicht bloß mit einzelnen Kapiteln der kantonalen Baupolizei befaßt, sondern den Stoff umfassend, gründlich und systematisch behandelt.

Leider muß man sich's mit Rücksicht auf den Raum verlagern, aus dem Werk so eingehend zu zitieren, wie es für manche wünschbar und angesichts der klaren, erschöpfenden Ausführungen angezeigt wäre. Wir beschränken uns im Nachfolgenden darauf, diejenigen Punkte näher zu besprechen, die für weitere Kreise Interesse haben. Wir halten uns hierbei an die oben angeführte Reihenfolge.

Einleitung.

§ 1. Baupolizei und Baupolizeirecht.

I. Unter Baupolizei versteht man die im öffentlichen Interesse erfolgende Einwirkung der staatlichen und kommunalen Organe auf die Ausübung und Gestaltung der baulichen Anlagen. Ihre Aufgabe ist keine geringe. Sie bezweckt namentlich Schutz gegen Feuergefahr, die Baufestigkeit, die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, die Sicherung des öffentlichen Verkehrs und nicht zuletzt den Schutz ästhetischer Interessen (Verhütung der Verunstaltung des Orts, Straßen- und Landschaftsbildes, Erhaltung künstlerisch und geschichtlich wertvoller Bauten und Bauteile. Demnach ist sie einer der wichtigsten Zweige der öffentlichen Verwaltung.

Es gibt eine Baupolizei im weiteren und eine solche im engeren Sinne. Erstere erstreckt ihre Zuständigkeit auf alle nur möglichen baulichen Anlagen: Hochbauten, Straßen, Kanäle, Brücken, Eisenbahnen, Tunnels, elektr. Anlagen etc.; letztere betrifft im wesentlichen die unter und über dem Erdboden gelegenen Bauten und zugehörigen Bauteile, die Menschen oder Sachen zum Schutz gegen äußere Unbill dienen. Hierzu rechnet man meistens auch noch Gerüste, Gerüstabfriedungen, Einfriedungen, Entwässerungsanlagen u. a. m. Eine scharfe Trennung der Baupolizei im engeren von derjenigen im weiteren Sinne läßt sich nicht durchführen.

Überdies greifen noch andere Gebiete der öffentlichen Verwaltung hier ein, vor allem Gesundheits-, Verkehrs-, Feuer-, Wirtschafts-, Fabrik-, Gewerbe-, Bahnpolizei etc.

II. Baupolizeirecht ist die Summe derjenigen Rechtsätze, welche die Baupolizei im engeren Sinne betreffen.

Das formelle Baupolizeirecht enthält die Regeln, die bestimmen, wo und wie man bauen darf oder bauen muß; es enthält daher die organisatorischen Bestimmungen, Vorschriften über das Verfahren etc.

Das materielle Baupolizeirecht bedeutet eine im öffentlichen Wohle gelegene, gesetzliche, öffentlich rechtliche Beschränkung des Inhalts des Grundeigentums in dem Sinne, daß der Eigentümer sein Recht in bestimmter Richtung nicht ausüben darf oder sich gewisse Eingriffe gefallen lassen muß. Diese Schranke muß aber, um als solche gültig zu sein, durch das objektive Recht, d. h. durch Gesetze oder durch eine auf gesetzlicher Grundlage ruhende, allgemein verbindliche Verordnung begründet werden und darf nicht willkürlich sein. Bloße Verwaltungsanordnungen genügen nach bundesgerichtlichen Entscheidungen nicht.
(Fortsetzung folgt.)

Marktberichte.

Der Verband Schweizerischer Dachpappenfabrikanten ersucht uns um Aufnahme folgender Mitteilung:

„Die Verteuerung der zur Herstellung der Dachpappen, des Holzzements, der Klebemassen, kurz aller Leererzeugnisse nötigen Rohmaterialien, hat seit unserem vor drei Monaten erlassenen Zirkulare eine neue und ganz wesentliche Steigerung erfahren. Diese Preissteigerung hat ihren Grund einmal in der Verteuerung der Rohmaterialpreise unserer Rohpappenfabrikation. Zum zweiten und in der Hauptsache in der starken Erhöhung, welche die Preise für Steinkohlenteer, Schwefel, Colophonium u. a. erlitten haben. Während die Preissteigerung für die letztgenannten Produkte, für welche wir auf das Ausland angewiesen sind, leicht verständlich ist, bedarf die Preissteigerung für den Steinkohlenteer einiger Erläuterungen. Die Kohlenpreise sind infolge der beschränkten Zufuhr und der Preiserhöhung durch die Syndikate und Bergwerksverwaltungen gestiegen; zu einem guten Teil ist die Qualität der Kohlen verändert, so daß die Ausbeute an Steinkohlenteer nicht die frühere Höhe erreicht. Zu all dem kommt, daß der Bund für Heereszwecke ebenfalls einen bedeutenden Teil der Leererzeugung in Anspruch nehmen muß. Unsere Lieferanten, die Gaswerke, können den großen Ausfall nicht durch Erhöhung des Gaspreises einbringen; denn das Gas ist ein täglicher Bedürfnisartikel für das ganze Volk geworden und eine Erhöhung der Gaspreise ist das letzte Mittel, das zur Anwendung kommen dürfte. So war eine Erhöhung der Preise für die Nebenprodukte der Gasherzeugung unausweichlich.

All das nötigt auch uns neuerdings eine weitere Preiserhöhung eintreten zu lassen. Wenn wir diese